

AGKEP

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Kurier-, Express- und Postdienste

des Bundesverbandes der Kurier-Express-Post-Dienste e.V.

Der BdKEP Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste empfiehlt KEP-Unternehmen die Verwendung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Der BdKEP weist darauf hin, dass vor Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen ist, ob die Abweichungen von den gesetzlichen Haftungsbestimmungen beabsichtigt sind und die Haftungsbestimmungen mit den abgeschlossenen Versicherungsbestimmungen korrespondieren.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, für alle Tätigkeiten des KEP-Dienstleisters, gleichgültig ob Fracht-, Speditions-, Lager-, Postdienstleistungsverträge oder sonstige üblicherweise zum Kurier- und Postdienstgewerbe gehörende Geschäfte.
- 1.2. Ist der Auftraggeber/Absender ein Verbraucher und hat der mit ihm abgeschlossene Frachtvertrag nicht die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand, so gelten die Geschäftsbedingungen nur insoweit, als nicht von den §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 425 bis 438 und 447 HGB zu dessen Nachteil abgewichen wird.
- 1.3. Die Tätigkeiten beinhalten die Beförderung oder die Besorgung der Beförderung von Sendungen, soweit diese nicht unter den Beförderungsausschluss nach Ziff.4 fallen.
- 1.4. Die AGKEP gelten nicht für logistische Zusatzleistungen, die nicht von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden.
- 1.5. Für jeden Vertrag gelten ausschließlich die AGKEP; andere Beförderungsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der KEP-Dienstleister ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Auftrag und Informationspflicht des Auftraggebers

- 2.1. Aufträge sind formlos gültig. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.
- 2.2. Soweit nach den folgenden Bedingungen für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenübertragung und jede sonst lesbare Form der Übertragung gleich, sofern der Aussteller erkennbar ist.
- 2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den KEP-Dienstleister bei Auftragserteilung von allen wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, wie z.B. Art und Beschaffenheit, Gewicht und Menge, zu unterrichten.
- 2.4. Der Auftraggeber hat insbesondere mitzuteilen, ob es sich bei der Sendung handelt um
 - lebende Tiere und Pflanzen,
 - Güter, die einer besonderen Behandlung während der Beförderung bedürfen,
 - besonders wertvolle Güterund
 - ob Lieferfristen einzuhalten sind.
- 2.5. Soll Gefahrgut im Sinne der Kleinstmengenverordnung befördert werden, hat der Auftraggeber dem KEP-Dienstleister bei Auftragserteilung schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, Art und Umfang der zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

- 2.6. Sind besonders wertvolle Güter zu befördern, hat der Auftraggeber den KEP-Dienstleister auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens ausdrücklich schriftlich hinzuweisen, damit der KEP-Dienstleister zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen kann. Die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens liegt vor, wenn der Wert des zu transportierenden Gutes über 2.500,- EUR liegt. Hierfür bietet der KEP-Dienstleister den Abschluss einer Zusatzversicherung an, durch die die nach Ziff. 6 vorgesehene Haftung betragsmäßig erhöht werden kann.
- 2.7. Der KEP-Dienstleister ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben zu überprüfen, es sei denn, dass begründete Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben bestehen.
- 2.8. Übergibt der Auftraggeber Güter, ohne den vorstehenden Informationspflichten ordnungsgemäß nachzukommen, so handelt er auf eigene Gefahr und haftet bei Unkenntnis des KEP-Dienstleisters vom Inhalt der Sendung für alle bei Durchführung des Transportauftrages entstehenden Schäden.

3. Verpackung, Be- und Entladung

- 3.1. Die Pflichten in Bezug auf Verpackung sowie Beladung und Entladung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.2. Übernimmt der KEP-Dienstleister einzelvertraglich die Kuvertier-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht, so haftet er nur für Schäden, die seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.
- 3.3. Die einzelvertragliche Übernahme der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht durch den KEP-Dienstleister bedarf der Schriftform.

4. Beförderungsausschluss

- 4.1. Von der Beförderung ausgeschlossen sind
 - Güter, deren Inhalt oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verstoßen oder einer besonderen Genehmigung bedürfen,
 - Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz oder nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes,
 - Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen,
 - Gefahrgut, es sei denn, es handelt sich um Gefahrgut im Sinne der Kleinstmengenverordnung oder es wurde vom KEP-Dienstleister in Kenntnis des Gegenstands/Inhalts nach Abschluss einer schriftlichen Sondervereinbarung übernommen.
- 4.2. Mit der Übergabe des zu befördernden Gutes erklärt der Auftraggeber, dass sich in der Sendung keine Gegenstände befinden, die dem Beförderungsausschluss unterliegen.
- 4.3. Dem KEP-Dienstleister obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Hat der KEP-Dienstleister Grund zur Annahme, dass von der Beförderung ausgeschlossene Güter übergeben wurden, ist er berechtigt, die Beförderung zu verweigern. Die Übernahme von der Beförderung ausgeschlossener Güter stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar, es sei denn, der KEP-Dienstleister kannte bei Übernahme der Sendung deren Inhalt.
- 4.4. Übergibt der Auftraggeber Güter, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so handelt er auf eigene Gefahr und haftet bei Unkenntnis des KEP-Dienstleisters vom Inhalt der Sendung für alle bei Durchführung des Transportauftrages entstehenden Schäden.
- 4.5. Der KEP-Dienstleister ist berechtigt, vom Transport ausgeschlossene Güter zur Abwendung von Gefahren auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten.

5. Leistungsumfang

- 5.1. Die KEP-Dienstleistung umfasst außer der Beförderung und der Besorgung der Beförderung durch Frachtführer
- die Übernahme, das Be- und Entladen der Sendung,
 - die Aushändigung der Sendung an den Empfänger oder eine andere anwesende Person, die unter der Zustellungsadresse angetroffen wird, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine persönliche Übergabe an einen namentlich benannten Empfänger vereinbart,
 - die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Sendungen an den Auftraggeber.
- 5.2. Eine Empfangsbestätigung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vom KEP-Dienstleister erteilt. Besteht dieses Verlangen, so nimmt die Empfangsbestätigung nur Bezug auf die Anzahl der Sendungen und deren Übergabezeitpunkt, nicht jedoch auf deren Inhalt, Wert oder Gewicht.
- 5.3. Soweit die Zustellung oder Rücksendung wegen Adressmängeln sowie fehlender Absenderangaben nicht möglich ist, darf der KEP-Dienstleister die Sendung zur Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen und, soweit die Prüfung ohne Ergebnis verläuft, nach Ablauf einer sechsmonatigen Aufbewahrungsfrist vernichten.

6. Leistungsentgelt

- 6.1. Mangels abweichender Vereinbarungen, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach der am Versandtag gültigen Preisliste des KEP-Dienstleisters.
- 6.2. Kosten aus unvollständiger Auftragsübermittlung, unfreier Versendung, Fehladressierung, ungenügender Verpackung, Verzollung, Zwischenlagerung, Rücksendungen und Umverfügungen werden separat berechnet.
- 6.3. Zölle und Abgaben auf den Inhalt der Sendung sind vom Auftraggeber zu erstatten. Sind Transportleistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen anderer Art auf Weisung des Auftraggebers vom Empfänger zu zahlen, oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der Auftraggeber dem KEP-Dienstleister die Aufwendungen zu ersetzen, die nicht auf erste Anforderung durch den Empfänger beglichen werden.

7. Haftung

- 7.1. Der KEP-Dienstleister haftet für Schäden, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung der Sendung eingetreten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit die Haftung nicht durch Individualvereinbarung oder durch die nachfolgenden Bestimmungen besonders geregelt ist.
- 7.2. Gelten internationale Verkehrsabkommen, richtet sich die Haftung des KEP-Dienstleisters nach den jeweiligen Vorschriften.
- 7.3. Bei Lager- und Umzugsgeschäften sowie bei Lieferfristüberschreitung und bei Vermögensschäden gilt ebenfalls die gesetzliche Haftung.
- 7.4. Für Verlust, verspätete Zustellung und Beschädigung von Briefen und briefähnlichen Sendungen ist die Haftung auf den Betrag der Fracht begrenzt. Ausgenommen hiervon sind (durch Sendungsverfolgung oder Übergabequittungen) dokumentierte einzelne Briefe und briefähnliche Sendungen.
- 7.5. Im Übrigen haftet der KEP-Dienstleister für einen nachgewiesenen Schaden bei Verlust und Beschädigung der Sendung bis zu 1.000,- EUR je Schadensfall. Die Haftung des KEP-Dienstleisters ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis hergeleitet werden, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 200.000,- EUR je Schadenereignis.
- 7.6. Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der KEP-Dienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

- 7.7. Wird individualrechtlich vereinbart, dass der KEP-Dienstleister keine Schnittstellenkontrollen durchzuführen hat, so entfällt damit die grundsätzlich dem KEP-Dienstleister obliegende Pflicht zur umfassenden Darlegung des Transportverlaufs im Schadensfall. Die Beweislast für das Vorliegen eines groben Verschuldens auf Seiten des KEP-Dienstleisters liegt in diesem Fall beim Auftraggeber. Bei der Besorgung der Beförderung oder der Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen ist der KEP-Dienstleister nicht verpflichtet, Schnittstellenkontrollen durchzuführen.
- 7.8. Wird in einem Schadensfall vom KEP-Dienstleister eine Kulanzzahlung geleistet, so erfolgt diese Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Mit der Zahlung wird der behauptete Anspruch insgesamt abgegolten und erledigt.

8. Haftungsausschluss

- 8.1. Der KEP-Dienstleister übernimmt neben dem gesetzlichen Haftungsausschluss keine Haftung
- für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, Wegnahme von hoher Hand oder höhere Gewalt hervorgerufen worden,
 - für Sendungen in Krisengebieten, sofern der Auftraggeber darauf hingewiesen wurde, dass dieses Land als Krisengebiet zu betrachten ist und der Schaden dort eingetreten ist.

9. Geltendmachung von Haftungsansprüchen und Verjährung

- 9.1. Für das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen gilt die gesetzliche Regelung. Jede Schadensanzeige ist schriftlich an den KEP-Dienstleister zu richten.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche beträgt ein Jahr.
- 9.3. Wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wird, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- 9.4. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages der Ablieferung bzw. des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden sollen.
- 9.5. Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen beginnt mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des KEP-Dienstleisters aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer als berechtigt anerkannt wurden.

11. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

12. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen sowie der zwischen den Vertragsparteien getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist für alle Beteiligten, sofern sie Kaufleute sind, der Ort des Hauptsitzes oder der Niederlassung des KEP-Dienstleisters.